

Merkblatt Inkassohilfe und Alimentenbevorschussung

Wenn Alimentenpflichtige ihrer Unterhaltspflicht nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommen, können sich unterhaltsberechtigte Personen an die zuständige Einwohnergemeinde (bei Bürgerrecht an die Bürgergemeinde) oder direkt an uns wenden. Wir unterstützen Sie kostenlos bei der Einforderung von laufenden und rückwirkenden Unterhaltsbeiträgen gemäss Gesetz über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen vom 29.4.1993 und der Verordnung über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen vom 17.8.1993.

Wie erhalten Sie Inkassohilfe?

Die unterhaltsberechtigte Person oder deren gesetzlicher Vertreter meldet sich bei der Alimenteninkassostelle. Zur Bearbeitung Ihres Inkassoauftrages benötigen wir folgende Daten und Unterlagen:

- Personalien der unterhaltsberechtigten Personen
- Personalien, Wohnadresse und Angaben zur unterhaltspflichtigen Person
- richterlicher Entscheid mit Rechtskraftbescheinigung oder ein durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde genehmigter Unterhaltsvertrag
- Aufstellung über rückständige Unterhaltsbeiträge

Wann haben Sie Anspruch auf die Bevorschussung der Unterhaltsbeiträge?

Für Kinder und für Erwachsene mit einem Kind unter 18 Jahren kann die Bevorschussung ausstehender Unterhaltsbeiträge beantragt werden, wenn ein rechtsgültiger Anspruch besteht und die Einkommens- und Vermögensgrenzen (Ansätze ab 2019) nicht überschritten werden.

- Beim alleinstehenden Elternteil dürfen das Reinvermögen und das steuerbare Jahreseinkommen die Grenze von je CHF 50'990 nicht überschreiten.
- Beim wiederverheirateten Elternteil dürfen das Reinvermögen und das steuerbare Jahreseinkommen die Grenze von je CHF 61'170 nicht überschreiten.

Die zuständige Gemeinde entscheidet über die Bewilligung oder Ablehnung der Bevorschussung. Eine Überprüfung der Bevorschussung findet mindestens alle zwei Jahre statt. Alimente können nur bevorschusst werden, wenn gleichzeitig ein Inkassoauftrag an die Alimenteninkassostelle erteilt wird. Bevorschusste Alimente werden von Gesetzes wegen an die bevorschussende Gemeinde abgetreten. Der/die Alimentenpflichtige wird dadurch nicht von der Unterhaltspflicht befreit und hat die Zahlungen an die Inkassostelle zu leisten. Rechtmässig bevorschusste Alimente müssen von der gesuchstellenden Person nicht zurück erstattet werden. Unterhaltsberechtigte Personen müssen Vorschüsse soweit zurückzahlen, als sie unrechtmässig oder ungerechtfertigt in deren Besitz gelangt sind oder die pflichtige Person beerbt haben.

Welche Unterlagen brauchen wir von Ihnen für die Bevorschussung?

- Personalien der unterhaltsberechtigten Personen
- Personalien, Adresse und Angaben zu der unterhaltspflichtigen Person
- richterlicher Entscheid mit Rechtskraftbescheinigung oder ein durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde genehmigter Unterhaltsvertrag
- letzte Steuerveranlagung und die letzte Steuererklärung
- Lohnausweise
- Aufstellung über die rückständigen Unterhaltsbeiträge
- Aktueller Vermögensnachweis
- Ausbildungsbestätigung für Kinder ab 16 Jahren

Wann beginnt die Bevorschussung?

Bevorschusst werden laufende Unterhaltsbeiträge und nicht länger als zwei Monate vor Einreichung des vollständigen Gesuches fällig gewordene Unterhaltsbeiträge. Die Vorschüsse werden monatlich im Voraus durch die zuständige Gemeinde ausbezahlt.

Wieviel beträgt der Höchstbetrag der Bevorschussung pro Monat?

Für das erste und zweite Kind	CHF 1'279
Für das dritte und vierte Kind	CHF 855
Für jedes weitere Kind	CHF 429
Für alleinerziehende Erwachsene mit minderjährigen Kindern	CHF 1'708

(Ansätze ab 2019)

Welche wichtigen Voraussetzungen gelten für die Bevorschussung und die Inkassohilfe?

- Die Unterzeichnung einer Inkassovollmacht und einer Vollmacht zur allfälligen Beschreitung des Betreibungs- und Prozessweges.
- Die Verpflichtung zu wahrheitsgetreuen Angaben über die eigenen Verhältnisse und über diejenigen des Unterhaltspflichtigen.
- Die sofortige Information über wesentliche Veränderungen der Verhältnisse (Adressänderungen, Einbürgerungen, Verheiratung, Änderung der Einkommens- oder Vermögensverhältnisse, Änderungen des Rechtstitels).

Was geschieht mit den eingehenden Unterhaltsbeiträgen?

Von dem/der Unterhaltspflichtigen eingehende Zahlungen werden in folgender Reihenfolge verwendet:

- zur Deckung der Verfahrenskosten (z.B. Betreuungskosten)
- zur Tilgung ausgerichteter Vorschüsse
- zur Tilgung rückständiger Unterhaltsbeiträge (Forderungen von Unterhaltsberechtigten)

Direkt von dem/der Alimentenpflichtigen an den berechtigten Elternteil geleistete Zahlungen sind sofort zu melden. Werden Alimente oder Rückstände selber entgegengenommen oder eingetrieben, ohne mit der Inkassostelle abzurechnen, muss mit der Einstellung von Bevorschussung und Inkassohilfe gerechnet werden.

März 2019